

Reg.-Nr.:

Stand: 02_2023

Vertrag beginnt: _____

endet: _____

Stundenzahl/Woche: _____

VERTRAG ZUR KINDERBETREUUNG

Folgender Vertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten

.....

.....
wohnhaft (Straße, PLZ, Ort)

.....
tagsüber erreichbar unter Telefonnummer/n,

.....
E-Mail

und der Kindertagespflegeperson

.....

.....
wohnhaft (Straße, PLZ, Ort)

.....
tagsüber erreichbar unter Telefonnummer/n,

.....
E-Mail

für das Kind

..... geb. am
Name, Vorname

geschlossen.

Die Betreuung findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson (siehe oben) oder in

.....

.....
statt.

Erklärung der roten Kästen:

Wollen Sorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen für die Kindertagespflege öffentliche Förderung in Anspruch nehmen, sind sie verpflichtet sich an die Satzung des Landkreises Holzminden zu halten und die erforderlichen Anträge und Unterlagen zeitnah einzureichen. (einzusehen unter www.kinderbetreuung-holzminden.de, bzw. www.landkreis-holzminden.de) Informationen in den roten Kästen beziehen sich auf Kriterien rund um die öffentliche Förderung.

Erziehungsgrundsätze und Nachweise

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu den angegebenen Zeiten.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 832 BGB) wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Die Aufsichtspflicht darf von der Kindertagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Zustimmung der Sorgeberechtigten und der Fachberatung der Kinderbetreuung Holzminden e.V..

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes zusammen zu arbeiten.

Betreuungszeiten

Beginn und Ende des Kindertagespflegeverhältnisses:

Das Tagespflegeverhältnis beginnt zum ☐ 1. des Monats ☐ 16. des Monats

(Monat/Jahr)

Das Tagespflegeverhältnis ist befristet ☐ vom _____ bis _____

In der Regel wird die öffentliche Förderung auf 1 Jahr befristet. Eine Verlängerung muss frühzeitig beim Elternservice des Landkreises Holzminden neu beantragt werden.

Benötigte Betreuungsstundenanzahl

☐ 10 Wochenstunden ☐ 15 Wochenstunden ☐ 20 Wochenstunden ☐ 25 Wochenstunden
☐ 30 Wochenstunden ☐ 35 Wochenstunden ☐ 40 Wochenstunden ☐ 45 Wochenstunden

Betreuungszeiten:

montags	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr
dienstags	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr
mittwochs	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr
donnerstags	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr
freitags	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr
samstags	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr
sonntags	von Uhr bis Uhr	von Uhr bis Uhr

☐ Eine Ferienbetreuung des Kita- oder Schulkindes ist erforderlich.
Diese Abrechnung der zusätzlichen Stunden erfolgt anhand eines Stundenzettels.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes. Eine Unterschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten begründet keine Kürzung des Kostenbeitrags. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Zeiten

Die Betreuungszeit erstreckt sich nicht auf Feiertage.

- ☐ Das Tagespflegekind wird zur Kindertagespflegeperson gebracht und von dort abgeholt.
 - ☐ Das Tagespflegekind geht allein zur Kindertagespflegeperson
 - ☐ Das Tagespflegekind wird von der Kindertagespflegeperson abgeholt/gebracht.
- Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson.

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils zum 1. oder 16. eines Monats möglich.

Kündigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung bis zum 15. eines Monats, so endet der Vertrag am 15. des Folgemonats. Bei einer Kündigung ab dem 16. eines Monats endet der Vertrag zum Ende des Folgemonats.

Daneben besteht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB.

Wenn das Tagespflegeverhältnis befristet ist, bedarf es keiner weiteren Kündigung.

Sofern die Betreuung trotz gültigem Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats nicht in Anspruch genommen wird, entfällt der Anspruch auf Förderung zum Ende des Monats. Bei nicht in Anspruch genommener Leistung ab dem 16. des Monats entfällt der Anspruch zum 15. des Folgemonats.

Eine Einstellung der Förderung durch den Landkreis Holzminden ist nicht gleichzeitig eine Kündigung dieses Vertrages.

Ein kurzfristig zugesagter Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung.

Die Kündigung bedarf immer der Schriftform.

Eine Ausfertigung der Kündigung bzw. der Änderung ist dem Verein Kinderbetreuung unverzüglich zuzuleiten.

Bezahlung

Bei öffentlicher Förderung erhält die Kindertagespflegeperson für ihre Leistung den vom Landkreis Holzminden in der Satzung für Kindertagespflege festgesetzten Stundensatz. Die Auszahlung erfolgt über den Elternservice des Landkreises Holzminden. Sollte der Landkreis Holzminden die Förderung einstellen, bzw. nicht bewilligen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet den vollen Stundensatz bis zur regulären Kündigung selbst zu zahlen.

Die Elternbeiträge werden vom Elternservice des Landkreises Holzminden einkommensabhängig berechnet. Siehe beigelegtes Merkblatt. Die Tabellen zur eigenen Berechnung finden Sie auf der Homepage des Vereins Kinderbetreuung (www.kinderbetreuung-holzminden.de).

Verpflegung des Kindes

- ☐ Die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten mitgegeben.
- ☐ Für die Verpflegung des Kindes sorgt die Kindertagespflegeperson. Dazu gibt es folgende Vereinbarungen:

IBAN: _____

Urlaub, Krankheit und Fortbildung der Kindertagespflegeperson

Die Urlaubszeiten der Tagespflegeperson sind zu Beginn des Jahres von ihr festzulegen, sodass die Sorgeberechtigten ihren Urlaub darauf abstimmen können. Der Urlaubsanspruch beträgt 6 Wochen im Jahr. Der 24.12. und der 31.12. zählen als Feiertage, für diese Tage muss kein Urlaub genommen werden. Für die Teilnahme an Fortbildungen werden 3 Fortbildungstage bewilligt.

Bei kurzfristigen Ausfallzeiten durch Krankheit der Kindertagespflegeperson übernehmen die Sorgeberechtigten die Betreuung oder es wird mithilfe des Vereins Kinderbetreuung eine Vertretung gesucht, sofern dies aus pädagogischer Sicht dem Wohle des Kindes dient.

Die Vertretungstagespflegeperson ist:

Name, Betreuungsort

Für 30 Urlaubstage, maximal 15 Krankheitstage und 3 Fortbildungstage im Jahr besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes durch den Elternservice des Landkreises Holzminden. Für diese Zeiten ist der Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten weiter zu zahlen. In Anspruch genommene Vertretung wird **nicht** extra berechnet.

Krankheit des Kindes

In der Kindertagespflege gelten das **Infektions-** und das **Masernschutzgesetz** (siehe Info-Blätter). Bei einer Krankheit des Kindes haben die Sorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen. Vor Wiederbeginn der Betreuung muss das Kind mindestens 48 Stunden fieber- und ansteckungsfrei sein.

Haftung und Versicherung

Die Kindertagespflegeperson wie auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für das Tagespflegekind abzuschließen.

Die Kinder in Kindertagespflege sind während der Betreuung und auf dem Weg dorthin gesetzlich über die Landesunfallkasse Niedersachsen unfallversichert, sobald die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt.

Ein Unfall ist unverzüglich der Landesunfallkasse Niedersachsen und dem Verein Kinderbetreuung zu melden.

Schweigepflicht

Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Die Kindertagespflegeperson hat bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ihren Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahrzunehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos Kinderschutzfachkräfte bzw. das Jugendamt des Landkreises Holzminden hinzuzuziehen.

Fachberatung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII

Die Mitarbeiterinnen des Vereins Kinderbetreuung Holzminden e.V., Sollingstraße 101, 37603 Holzminden (☎ 05531 / 5545; info@kinderbetreuung-holzminden.de) stehen für die Beratung der Vertragsparteien zur Verfügung.

Für Fragen rund um den Kostenbeitrag der Kindertagespflege sind die Mitarbeiter des Elternservices des Landkreises Holzminden (☎ 05531/707-276;) zuständig. Per Email erreichbar unter kindertagesbetreuung@landkreis-holzminden.de

Zusätzliche Vereinbarungen:

Ort, Datum

Sorgeberechtigte/r

Sorgeberechtigte/r

Kindertagespflegeperson